

Der Gewaltstaat.

ap. Die moderne bürgerliche Gesellschaft unterscheidet sich darin von dem Mittelalter oder den Wildnissen fremder Weltteile, daß hier Gesetz und öffentliche Sicherheit herrschen. In den Steppen und Urwäldern hat jeder sich selbst zu schützen, will er seines Lebens sicher sein; in den germanischen Heldenliedern ist der Besitz des stärksten Armes und des besten Schwertes ein Freibrief für jede Gewalttat gegen Schwächere; und im Mittelalter lauerten die adeligen Schnapphähne den reisenden Kaufleuten auf, nahmen ihnen das Gut und oft das Leben, als ein Recht, daß ihnen Kraft ihrer Waffenmacht zustand. Das aufsteigende Bürgertum hat gegen diese individuelle Willkür die starke Staatsgewalt errichtet, weil bürgerlicher Handel und Wandel, weil Geschäft und Verkehr ohne Sicherheit des Lebens und des Eigentums, ohne Herrschaft von Gesetz und Recht nicht möglich waren. Die Adelige bekamen dabei als Offiziere die Gelegenheit, gegen guten Lohn ihre Fehlstufe im Dienste der bürgerlichen Interessen gegen das Ausland zu üben; auch in Deutschland hat das Junkertum, trotz aller Hochmütigkeit gegenüber dem Zivil, sich doch nur als Sachwalter und Diener des allmächtigen Kapitals an der Spitze der Armee und der Verwaltung behaupten können. Die bürgerliche Ordnung hat sich unwiderstehlich durchgesetzt; jeder Anschlag auf Leben oder Eigentum eines anderen wird als Verbrechen bestraft, die Armee sorgt nach außen, die Polizei sorgt nach innen für die Sicherheit, und jeder Bürger kann unter ihrem Schutze ruhig seiner Arbeit nachgehen.

Aber in den letzten Jahren tritt in Deutschland eine umgekehrte Entwicklung ein. Gewalt und Mord wird gegen das Leben friedlicher Bürger verübt, ohne Strafe zu finden. Und zwar nicht dadurch, daß der Staat, machtlos und desorganisiert, die Bürger nicht schützen kann — wie in Mexiko — sondern weil er sie nicht schützen will; sind es ja zum Teil die eigenen, zum Schutze der Bürger bestellten Organe des Staates, die sie gewalttätig angreifen. Zuerst waren es die Schutzleute, die in Moabit und anderswo blindwütig auf das Publikum loszuschlugen, in Berlin den Arbeiter Herrmann ermordeten und in Breslau einem die Hand abhackten, ohne daß die Täter

festgestellt und bestraft wurden. Dann kamen die Streikbrecher, ein Verbrechergesindel, das als „nützliche Elemente“ der Gesellschaft die Freiheit hatte, beliebig zwischen Straßenpassanten herumzuschießen; das berühmte Wort „wir Streikbrecher können einen totschlagen“ wurde bis aufs Tüpfelchen erfüllt, als in Stettin der Arbeitswillige Brandenburg, der einen Arbeiter ohne Anlaß auf der Straße erstach, vom Gericht freigesprochen wurde. Und endlich hat sich zu ihnen der Leutnant gesellt; seit dem Freispruch des Leutnants v. Forstner, — übrigens eine natürliche Konsequenz des Ausgangs des Reuterprozesses — können sie ähnlich jagen: „wir Leutnants dürfen einen totschlagen“. Daß die Gerichte in beiden Fällen der Form nach an die Gesetze anzupassen suchten, indem sie zwar keine wirkliche Notwehr, sondern den möglichen Glauben an Notwehr annahmen, bringt bloß ein Element der Feigheit in die Brutalität der rechtswidrigen Gewalttat hinein.

Woher diese rückläufige Entwicklung, die uns aus dem Rechtsstaat der modernen Kultur in das Mittelalter und die Barbarei zurückzuwerfen scheint? Für die Sozialdemokraten hat sie nichts sonderbares, denn sie haben eine solche Entwicklung schon lange vorher vorausgesagt; und in unserer Presse trat unter den flammenden Protesten gegen diese rohen Gewalttaten doch immer die klare Einsicht hervor, daß sie nur Wirkungen der wachsenden Angst der herrschenden Klasse vor dem Aufstieg des Proletariats sind. Aber auch ohne solche Theorie zeigt sich der Zusammenhang mit dem proletarischen Kampf klar genug. Erstens in der Zeit: mögen auch vorher Willkür und Uebergrieffe der Behörden Sitte gewesen sein, die unbestraften Mord- und Gewalttaten von oben treten erst in den letzten Jahren auf, seitdem die Arbeiterklasse, machtlosen Verboten zum Trost in den Wahlrechtsdemonstrationen den offensiven Angriff auf die Positionen des Feindes begann. Zweitens in den Personen: die Träger des Totschlageprivilegiums, der Dreibund von Polizisten, Streikbrechern und Leutnants, sie bilden gerade die heilige Dreieinigkeit der Ordnung, die dreifache Schutztruppe der besitzenden Klasse gegen den Umsturz. Wie könnten sie gegen streikende oder demonstrierende Arbeiter mit der nötigen Schneidigkeit auftreten, wenn sie nachher befürchten müßten, wegen ihrer Taten nach dem gemeinen Rechte zur Verantwortung gezogen zu werden?

Das Deutsche Reich ist damit zum Gewaltstaat geworden, in dem die bewaffneten „Träger der Staats-

hoheit" selbst das Faustrecht üben. Aber die Ruhe, womit man in der Oeffentlichkeit diese Tatsache hingenommen hat, beweist schon, daß es sich dabei nicht um eine tiefgreifende Umwandlung handelt. Nicht so sehr, weil es mit dem deutschen „Rechtsstaat" schon immer so eine eigene Sache war, sondern vor allem, weil zwischen Rechtsstaat und Gewaltstaat gar kein grundsätzlicher Unterschied besteht.

Das Recht, das in der bürgerlichen Gesellschaft die Beziehungen der Menschen regelt, ist Klassenrecht, ist eine Regelung im Interesse einer bestimmten Klasse. Wenn es auch anfangs die Interessen der wichtigsten und zahlreichsten Klasse des Bürgertums zum Ausdruck brachte: mit der Entwicklung des Kapitalismus bedeutete das geltende Recht, das den Totschlag bestrafte, für die Massen stets mehr Armut und Ausbeutung, Siechtum, Hunger und Tod im Dienste des Kapitalprofits. Und daher mußte hinter dem Gebot und dem Verbot des Gesetzes die Gewalt des Staates stehen, imstande, ihre Durchführung zu erzwingen und jede Verletzung oder Antastung des geltenden Rechtes zu verhindern. Der Unterschied zwischen Gewaltstaat und Rechtsstaat ist bloß äußerlich; solange die Massen zufrieden ihr Joch tragen und nicht an Auflehnung oder an Umsturz der bestehenden Ordnung denken, braucht die Gewalt nicht in Aktion zu treten; sie hält sich in dem Hintergrund und es scheint, als ob nur das allgemein anerkannte Recht die Gesellschaft beherrscht. Der Unterschied zwischen Rechtsstaat und Gewaltstaat ist nichts als der Unterschied zwischen dem verhüllten und dem unverhüllten Gewaltstaat. Und damit ist auch klar, wann der eine in den anderen übergehen muß; solange die Herrschaft der Bourgeoisie unantastet bleibt, bleibt auch die Gewalt hinter der Form des Rechts versteckt; in dem Maße, wie die proletarische Gefahr die Kapitalherrschaft bedroht, tritt der Gewaltcharakter des Staates immer nackter und unverhüllter hervor.

Schon bei dem ersten selbständigen Auftreten des Proletariats, vor einem halben Jahrhundert, ließ die erschrockene Bourgeoisie ihre Ideale eines Rechtsstaates im Stich und hob die Säbelgewalt auf den Kaiserthron. Damals gestattete die Schwäche des Proletariats diese Herrscher noch, die beiden Klassen zum eigenen Vorteil gegen einander auszuspielen. Aber zwischen damals und heute liegt eine gewaltige Entwicklung, und die Geschichte wiederholt sich nicht. Heute sind Bourgeoisie und Staatsgewalt untrennbar miteinander verbunden, und darum

steht das Proletariat ihnen als ihr gemeinsamer Todfeind gegenüber. Auf eine Entzweiung der beiden Verbündeten, die ihm einen Vorteil bringen könnte, hat die Arbeiterklasse nicht mehr zu rechnen; die Gleichmütigkeit, womit das bürgerliche Deutschland den Zaberner Freispruch hingenommen hat, soweit es ihm nicht direkt zujubelte, beweist, wie sehr es die Proklamierung des offenen Gewaltstaats als natürlich und notwendig betrachtet. Die Klänkeleien zwischen der zivilen und der militärischen Gewalt sind nichts als die unvermeidlichen Reibungen und Anpassungen, die bei jeder Verschiebung auftreten und nach kurzer Zeit erlöschen.

Aber auch unter dem Proletariat hat der Ausgang der Zaberner Geschichte keine große Bewegung geweckt. Was da grell zutage trat, konnte die Arbeiter kaum überraschen, sondern bestätigte nur, was sie schon lange wußten. Auch war es kein Angriff auf das Proletariat, sondern nur die Vorbereitung zu solchen Angriffen; die Organe der Staatsgewalt befeitigen die Hemmnisse, die sonst, wenn es zum ersten Treffen kommt, in der Gestalt von Rechtsstrupeln ihre Aktionen beeinträchtigen könnten. Für das Proletariat bedeutet es nur erst ein Warnungssignal, das auf künftige Kämpfe hinweist.

Die Arbeiterklasse braucht diese Kämpfe nicht zu fürchten. Sie steht allein, aber sie umfaßt die Masse des Volkes. Ihre Macht ist größer, als sie selbst weiß; denn es ist eine schlummernde Macht, die nur auf den Anstoß großer Kämpfe wartet, um lebendig zu werden. Das bisherige Recht, das der bürgerliche Staat ihr bisher gewähren mußte, hat sie benutzt in friedlicher Arbeit, Aufklärung zu verbreiten und ihre Organisationen auszubauen. Wenn aber die herrschende Klasse zu einem Angriff auf die Grundrechte des Proletariats übergeht, die zu seiner Existenz unerläßlich sind, dann wird die Gewalt des Gewaltstaates an der ganz anders gearteten, aber daher um so stärkeren Gewalt des Proletariats zerbrechen. Und dann wird erst eine wirkliche Lebenssicherheit und eine wirkliche Kultur in einer Gesellschaft möglich sein, die keine Ausbeutung, keine Unterdrückung und keine Gewalt mehr kennt. —